



Sammlung
betrieblicher Vorschriften
(SbV)
für die von der

R.P. Eisenbahn GmbH
betriebsenen Eisenbahninfrastrukturen
Teil A

Aufgestellt:

gez. Winfried Sievert

Der Betriebsleiter

Dienststelle / Anwender:

Diese SbV ist urheberrechtlich geschützt, die Vervielfältigung dieser SbV außerhalb der gestatteten Infrastrukturnutzung ist ohne Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters der RPE nicht gestattet.

© R.P. Eisenbahn GmbH, 67157 Wachenheim

Verteilungsplan

Alle Teile

Zuständige Eisenbahnaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörden für die Infrastrukturen der RPE

Betriebsleiter der RPE

stellv. Betriebsleiter der RPE

örtliche Betriebsleitungen der RPE

Zugleitstelle der RPE, Mulda (Sa.)

Bahn- und Streckenmeister der RPE

Signaltechnische Fachkräfte

Teil A und B

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Berichtigungen:

Nummer des Berichtigungsblattes	betroffener Teil / Bemerkungen	Gültig ab	Berichtigt am durch
Version 1.1	Berichtigung Seiten 12 und 17	13.12.2015	
Version 1.2		01.05.2017	

Jährliche Prüfung der SbV:
(bis 01. April des Jahres)

Datum	Name / Funktion	Bemerkungen

Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Anschl.	Anschluß(gleis)
Anst	Anschlußstelle
AVV	Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen
Betra	Bau- und Betriebsanweisung
Bf	Bahnhof
Bfpl	Buchfahrplan
Bf-Fdl	Bahnhofs-Fahrdienstleiter
BG	Berufgenossenschaft
BL	Betriebsleiter (siehe auch EBL, OBI)
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
Brh	Bremshunderstel
BÜ	Bahnübergang
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
DA	Dienstanweisung
DB AG	Deutsche Bahn AG
DIN	Deutsche Norm
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DKW	Doppelte-Kreuzungs-Weiche
DMV-NE	Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen, Teil 1
DS	Druckschrift (siehe auch Ril)
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EN	Europäische Norm
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weiche
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
ET	Einschalttaste (BÜ)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
Fplo	Fahrplananordnung
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern
Gl	Gleis
Gsp	Gleissperre
Gz	Güterzug
HET	Hilfseinschalttaste (BÜ)
HG	(zul.) Höchstgeschwindigkeit
Hp	Haltepunkt
Hst	Haltestelle
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
i.d.R.	in der Regel
IMU	Induktive Meldeübertragung
Indusi	Induktive Zugsicherung (Dreifrequenzbauart)
Kl	Kleinwagen

La	Übersicht vorübergehender Langsamfahrstellen und betrieblicher Besonderheiten
LEA	Landeseisenbahnverwaltung
Lo-Anlage	technische Bahnübergangssicherung mit Überwachung durch den Tf (Überwachungssignale)
Lrf	Lokrangierführer
Lü	Lademaßüberschreitung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahn(en)
Mbr	Mindestbremsminderstellung
NL	Nutzlänge
ÖBb	örtlicher Betriebsbediensteter
öBl	örtlicher Betriebsleiter
öM	örtlicher Mitarbeiter
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung (siehe auch Indusi)
Rabt	Rangierabteilung
Rb	Rangierbegleiter
RBez.	Rangierbezirk
Rf	Rangierfahrt
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (RID) - Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) -
Ril	Richtlinie (DB AG)
RPE	R.P. Eisenbahn GmbH
RS	Rangierschalter (BÜ)
RÜW	Rückfallweiche
Rz	Reisezug
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Sig	Signal
Skf	Schweres Nebenfahrzeug, bisher Schwerkleinwagen
TEIV	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems
Tf	Triebfahrzeugführer (Eisenbahnfahrzeugführer)
Tfz	Triebfahrzeug
TUZ	Technisch unterstützter Zugleitbetrieb
TSI	Technische Spezifikation Interoperabilität
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
W	Weiche
Wg	Wagen
WHT	Weichenhilfstaste (EOW)
WLM	Weichenlagemelder (Weichensignal)
Ww	Weichenwärter
Z	Zug
Zf	Zugführer
Zlr	Zugleiter

Für physikalische Größen werden neben den Basiseinheiten gem. internationalem Einheitensystem (SI) auch die gebräuchlichen Größen, wie z.B. „t“ für Tonnen verwendet.

Inhalt der SbV, Teil A

Verteilungsplan
Vorbemerkungen

Zusätzliche betriebliche Bestimmungen

- I. Bestimmungen zur Anwendung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) / Verwendete Signale
- II. Zugbeeinflussungseinrichtungen
- III. Allgemeine Bestimmungen zur Betriebsdurchführung
- IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten
- V. Durchführung von Rangierfahrten
- VI. Einsatz von Nebenfahrzeugen; Betriebliche Maßnahmen bei Durchführung von Bauarbeiten
- VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, gefährlichen Ereignissen und Eisenbahnbetriebsunfällen

Teil B Streckenspezifische und örtliche Bestimmungen - gesonderte Hefte -

Vorbemerkungen

- (1) Die Eisenbahninfrastrukturen werden von der R.P. Eisenbahn GmbH Wachenheim als Betreiber von Schienenwegen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 3a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.d.j. gültigen Fassung betrieben.
- (2) Grundlegende Regelungen für die Nutzung der Infrastruktur der Strecken enthalten die Schienennetz-Nutzungsbedingung (SNB-AT, SNB-BT) und den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT, NBS-BT) der RPE auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), der Eisenbahn-Infrastruktur-Benutzer-Verordnung (EIBV) und der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO).

- (3) Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebs auf den Infrastrukturen der R.P. Eisenbahn GmbH gelten die gesetzlichen, verordnungsrechtlichen Regelungen, das durch die jeweilig zuständige Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde verbindlich zur Anwendung angewiesenes und nachfolgend aufgeführtes Regelwerk.

Diese SbV beruht auf dem jeweiligen, zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser SbV geltende Berichtigungs- / Änderungsstand der genannten Regelwerke.

Verbindlich ist der jeweils aktuelle und Berichtigungs- bzw. Änderungsstand der Regelwerke.

Änderungen und Berichtigungen der Regelwerke treten stets am Tag des nächsten Fahrplanwechsels im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV) der dem Tag Veröffentlichung der Änderung folgt, in Kraft, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die RPE veröffentlicht oder durch die zuständigen Aufsichtsbehörde angeordnet wird oder aus rechtlichen Regelungen ergibt sich etwas anders.

Änderungen und Berichtigungen dieser Regelwerke führen nur dann zu Berichtigungen dieser SbV, wenn Regelungsinhalte durch die Änderungen erforderlich werden.

Regelwerk	Ausgabe / Fassung	Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der SbV
Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen der Abschnitt B	07.10.1959 / 31.08.2015	2015
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	2013	Ber. 18 2015
Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	2010	- / -
Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)	1992	- / -

VDV-Schrift 753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“	07 / 2006	- / -
VDV-Schrift 754 „Befähigungsrichtlinie“	08 / 2016	- / -
VDV-Schrift 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“	08 / 2016	- / -
DGUV Vorschrift 73 (bisher BGV D 30) „Schienenbahnen Unfallverhütungsvorschrift“	10 / 1986 10 / 1997	01 / 2010
DGUV Vorschrift 77 (bisher BGV D 33) „Unfallverhütungsvorschrift Arbeiten im Bereich von Gleisen“	01 / 1997	- / -
DIN 27201-4 „Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen“	10 / 2004	- / -

(4) Diese SbV gliedert sich inhaltlich in die Teile A, und B wie folgt:

Teil A - Zusätzliche Bestimmungen, die für alle Infrastrukturen gelten.

Teil B - Streckenbezogene und örtliche Bestimmungen für EVU mit Beschreibung der jeweiligen Infrastruktur.

(5) Die von EVU ergänzend aufgestellten Regelungen und Anweisungen dürfen den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen bzw. keine inhaltlichen Abweichungen enthalten.

Anmerkung:

Wird in den Vorschriften auf zusätzliche Regelungen oder Anweisungen durch den Betriebsleiter (EBL), z.B. § 2 (3) FV-NE verwiesen, ist stets im Verhinderungsfall auch dessen jeweiliger Stellvertreter gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich der Eisenbahnbetriebsleiter im Volltext genannt. Wenn im Text auf die „Betriebsleitung“ verwiesen wird, ist stets die der RPE gemeint.

Die Vertreter der Betriebsleitung sind:

- der Betriebsleiter,
- die stellv. Betriebsleiter;
- für bestimmte Aufgaben - gem. interner Geschäftsaufteilung der RPE - ,
- die örtlichen Betriebsleiter (öBl).

Erforderliche zusätzliche Regelungen und Anweisungen im Sinne der SbV werden dem EVU bzw. dessen Mitarbeiter entweder

im Rahmen der Bearbeitung der erforderlichen Infrastrukturnutzungsanmeldungen erstellt und z.B. mit den Fahrplanunterlagen bekanntgegeben,

oder

bei Erfordernis im Rahmen der Betriebsdurchführung von der Zugleitstelle übermittelt.

Änderungen und Ergänzungen der SbV bedürfen der Einführung durch den Eisenbahnbetriebsleiter und werden durch Berichtigungsblätter bekanntgegeben.

Nicht verbindliche Hinweise und Verweise auf Regeln, insbesondere auch anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, z.B. der DB Netz AG sind kursiv in anderer Schriftform gedruckt!

I. Bestimmungen zur Anwendung der Signale gem. Eisenbahn-Signalordnung (ESO)

Es gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) i.d.g.F.

Es werden die Signale der ESO (1959) i.d.g.F. einschließlich der gem. ESO (4) genehmigten Signale mit vorübergehender Gültigkeit und der gemäß ESO (5) erlassenen Anweisungen zur Durchführung der ESO angewendet.

Für die Signale der ESO Abschnitt B - Die Signale - und Abschnitt C - Künftig wegfallende Signale – einschließlich Abschnitt C, Nr. 2, „III. Signale der DV 301 der Deutschen Reichsbahn“ gelten die zwischenzeitlich erlassenen Zusatzbestimmungen im Rahmen der ESO bzw. mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Anweisungen zur Durchführung der ESO (gemäß ESO (5)) und die zugelassenen von der ESO abweichenden Signale mit vorübergehender Gültigkeit (gemäß ESO (4)) mit dem jeweils gültigen Stand.

Die SbV enthält im Teil B streckenbezogen eine Darstellung der jeweils im Bereich der Infrastruktur RPE zur Anwendung kommenden Signale (ortsfeste Signale und durch Mitarbeiter der RPE gegebene bzw. deren Anwendung den EVU bei der Durchführung des Betriebes z.B. Führen von Signalen an Fahrzeugen vorgeschrieben ist) sowie Zusatzbestimmungen zu deren Anwendung.

Zu ESO (7) AB 2.

Betriebliche Anweisungen im Sinne dieser Vorschrift - ESO (7) AB 2. - sind:

- SbV,
- La,
- DA,
- Betra.

Alle Anweisungen werden durch bzw. auf Anordnung der Betriebsleitung herausgegeben.

Die angewendeten Signale gem. ESO entsprechen in Bedeutung und Ausführung denen in der Ril 301 der DB Netz AG dargestellten Form und Anwendung, soweit sie darin enthalten sind und in der SbV, Teile A und B keine weiteren besonderen Regelungen enthalten sind.

II. Zugbeeinflussungseinrichtungen

Anweisung für die punktförmige Zugbeeinflussung

Es werden Anlagen der punktförmigen Zugbeeinflussung (PZB) im Sinne des § 15 EBO und des § 1 Abs. 10 SIG-VB-NE in der Dreifrequenzbauform „INDUSI“ mit Streckeneinrichtungen (Gleismagnete) mit den Frequenzen 1000 Hz und 2000 Hz verwendet.

Auf die allgemeinen einschlägigen technischen Systembeschreibungen der PZB-Bauform, Dreifrequenzbauart „INDUSI“ zu Aufbau, Funktion und Anwendung wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die einschlägigen Richtlinien für die Bedienung der DB Netz AG (Ril 483) können sinngemäß angewendet werden, soweit die SbV keine Abweichungen oder besondere Anweisungen enthält.

Streckeneinrichtungen (Gleismagnete) können an folgenden Signalen¹ bzw. zur Prüfung der örtlich zul. Geschwindigkeit (Geschwindigkeitsprüfeinrichtungen) verwendet werden:

- 2000 Hz an haltzeigenden Haupt- oder Lichtsperrsignalen
Zugzielsignalen „Ne 5“ H-Tafel (ständig wirksam)
- 1000 Hz an Lichthauptsignalen mit Vorsignalfunktion
Vorsignalen
Signaltafeln Ne 2 / So 106 (ständig wirksam)
Signaltafeln Lf 1 / Lf 4 / Lf 6 (ständig wirksam)
Überwachungssignalen von Bü (wirksam bei Signal
Bü 0)

¹ Signalbezeichnungen gem. ESO

Die Funktionalität „PZB 90“ kommt nicht zur Anwendung.

Führende Fahrzeuge von Zügen und Sperrfahrten haben, soweit sie damit ausgerüstet sind, die INDUSI-Einrichtung wirksam einzuschalten.

Fahrten ohne INDUSI-Einrichtung sind bei der Fahrplanbestellung anzumelden.

Bei der Durchführung von Rangierfahrten soll die INDUSI-Einrichtung so unwirksam geschaltet werden, daß keine Beeinflussung eintreten kann.

Bei der Durchführung von Sperrfahrten mit Nebenfahrzeugen in Arbeitsstellung darf eine vorhandene INDUSI-Einrichtung unwirksam geschaltet werden.

**III. Allgemeine Bestimmungen zur Betriebsdurchführung
(Verweis auf anzuwendendes Regelwerk / Zusatz- und ergänzende Bestimmungen)
Anzuwendende Regeln sind in Normaldruck ausgeführt;
Zusatzbestimmungen, ergänzende Regeln und Verweise sind kursiv gedruckt.**

anzuwendende Regeln **Inhalt der jeweiligen Regel**
Zusatzbestimmungen, ergänzende Regeln, Verweise

FV-NE allgemein **Abkürzungsverzeichnis**

§ 1 (2, 3) FV-NE Inhalt und Geltungsbereich

§ 1 (2) FV-NE *Auf den von der RPE betriebenen Strecken wird Zugleitbetrieb durchgeführt.
Besonderheiten sind in der SbV, Teil B streckenbezogen geregelt.*

§ 1 (3) FV-NE *Neben den Bestimmungen der SbV werden*
§ 10 (1) SIG-VB-NE *- Lü-Anweisungen für außergewöhnliche Fahrzeuge / Transporte,
- Dienstanweisungen (DA) für besondere Betriebsverhältnisse,
- die Übersicht über Vorübergehende Langsamfahrstellen mit besonderer Betriebsregelung und anderen Besonderheiten (La),
- Bau- und Betriebsanweisungen (Beta) herausgegeben.*

§ 2 (1-4, 6,7) FV-NE Mitarbeiter im Betriebsdienst

§ 2 (4) FV-NE *Für das Personal der EVU sind die einschlägigen Richtlinien (VDV-Schriften 753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“ / TfV und VDV 754 „Befähigungsrichtlinie“) anzuwenden.*

Unter Zugpersonal ist auch Personal von EVU zu verstehen, daß beim Rangieren auf unbesetzten Betriebsstellen tätig wird.

§ 2a (1) FV-NE *Es ist immer die Zugleitstelle (Zlr) zu verständigen.*

§ 3 FV-NE Begriffserklärungen

- soweit für den Bereich der RPE zutreffend -

§ 3 (14) FV-NE *Die Zugleitstelle für alle Strecken der RPE befindet sich im Mulda (Sa.), sie ist zugleich Unfallmeldestelle.*
5.2 BUVO-NE

§ 3 (19) FV-NE *Als Kleinlokomotiven werden Lokomotiven bis zu einer Motorleistung von 190 kW (ca. 260 PS) mit max. drei Radsätzen eingestuft.*

§ 3 (21) FV-NE *Die Nebenfahrzeuge werden in*

§ 30 (1) FV-NE

- Kleinwagen (KI),

- Schwere Nebenfahrzeuge (SKI)

sowie weitere Fahrzeuge besonderer Bauart (z.B. Schneeräumfahrzeuge) unterschieden.

Kleinwagen (KI) sind Nebenfahrzeuge mit Radsatzlasten $\leq 17,5$ t, bei denen die ordnungsgemäße Beeinflussung von Gleisschaltmitteln nicht gewährleistet ist.

Der Einsatz von Nebenfahrzeugen erfolgt nur im Rahmen der Durchführung von Infrastrukturinstandhaltungs- und Infrastrukturunterhaltungsmaßnahmen sowie damit verbundenen Zu- und Rückführungsfahrten.

Der Einsatz ist bei der RPE besonders unter Angabe der Fahrzeugdaten zu beantragen. Die RPE prüft, welche Nebenfahrzeuge betrieblich wie Regelfahrzeuge behandelt werden.

Die Betriebsleitung gibt im Einzelfall Anweisungen, z.B. im Rahmen einer Beta heraus.

Siehe auch SbV Teil A, Abschnitt VI.

§ 4 (3) FV-NE Zugnummern

Für Verteilung und Vergabe von Zugnummern ist ein streckenbezogener Zugnummernplan der RPE in Abstimmung mit der DB Netz AG aufgestellt.

Der Zugnummernplan enthält auch Zuggattungszuordnungen.

Die Zugnummern werden den EVU mit dem Fahrplan bzw. dem Fahrplanentwurf mitgeteilt.

§ 10 (3) FV-NE **Meldungen nach dem Zugmelde- und Zugleitverfahren / Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen**
§ 8 (1-3) FV-NE

Es sind von Mitarbeitern der EVU nur Meldungen im Rahmen der Durchführung des Zugleitbetriebes abzugeben.

Die Verwendung von Funk und anderer Kommunikationsmittel sowie besondere Regelungen enthält die SbV, Teil B.

Die Abgabe von mündlichen Meldungen kann durch technische Einrichtungen oder Signale ersetzt werden. Besondere Regelungen enthält die SbV, Teil B.

Der Zlr oder öBb (Bf-Fdl) können bei Erfordernis Zug- oder Rangierpersonal der EVU mit der Abgabe von Zugschluß- bzw. Räumungsprüfungen beauftragen. Nähere Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 12 (1) FV-NE **Abweichungen vom Zugmelde- und Zugleitverfahren**

Streckenbezogene Regelungen sind in der SbV, Teil B enthalten.

§ 15 (1, 2, 4, 5, 7) FV-NE **Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit**
§ 7 SIG-VB-NE

- nur Bestimmungen für die Bedienung von ortsgestellten Weichen, Gleissperren und Signalanlagen -

Örtliche Ausbildung und Prüfung

Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.

Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.

§ 5 SIG-VB-NE **Handverschlüsse**

Angaben und Anweisungen zur Verwendung von Handverschlüssen befinden sich in der SbV, Teil B.

Gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle

- 1 - 4 BUVO-NE Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt / Begriffsbestimmungen**
- § 2a FV-NE Beobachten der Züge, Verhalten bei Gefahr**
- § 19 (1-5, 7) FV-NE Unregelmäßigkeiten während der Fahrt, Verletzung von Personen und Schäden an Fahrzeugen**
- § 47 (1-7, 9-11) FV-NE**
Alle Regelungen gelten außer für Züge auch für Sperrfahrten, Fahrten mit Nebenfahrzeugen und Rangierfahrten.
Alle eingetretenen Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen Ereignisse z.B. auch Witterungsereignisse und Störungen mit Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb auf den Infrastrukturen im Geltungsbereich dieser SbV sowie gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle sind umgehend der Zugleit- bzw. Unfallmeldestelle zu melden.
In der SbV, Teil B können ergänzende Regelungen getroffen werden.
Siehe hierzu auch SbV, Teil A, Abschnitt VII.
- § 25 (1, 3) FV-NE Verkehren von Sonderzügen und Ausfall von Zügen**
- § 26 (2) FV-NE Sperrungen von Gleisen**
- § 26 (2) FV-NE**
Über planmäßige Sperrungen werden die EVU durch Dienstanweisung (DA), Fahrplanbekanntgabe oder La unterrichtet.
Für Sperrungen im Rahmen von Bau- und Infrastrukturunterhaltungsarbeiten siehe SbV, Teil A, Abschnitt VI.
- § 26 (3) FV-NE**
Unvorhergesehene Sperrungen von Streckengleisen können im Notfall auch durch die örtlich Verantwortlichen der RPE angeordnet werden (siehe SbV, Teil B).

§ 27 FV-NE Sperrfahrten

Alle grundsätzlichen Regeln für Züge, z.B. bzgl. der Zugbildung gelten auch für Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen bzw. bei Sperrfahrten mit Nebenfahrzeuge, die wie Fahrten mit Regelfahrzeugen behandelt werden.

**§ 31 (2, 9) Zugpersonal
FV-NE**

§ 31 (2) FV-NE *Für Einbahnfahrzeugführer (Triebfahrzeugführer) ist die VDV-Schrift 755 „Streckenkenntnis-Richtlinie“ anzuwenden, vgl. zu § 2 (4) FV-NE.*

Zugführer benötigen Orts- und Streckenkenntnis, insbesondere für die Durchführung des Zugleitbetriebes.

Verfügt das EVU nicht über streckenkundiges Personal, ist die RPE in Kenntnis zusetzen.

Das Fahren ohne die erforderliche Streckenkenntnis ist unzulässig.

Ausnahmen in besonderen Fällen (Dringlichkeit, besondere Betriebsbedingungen) bedürfen der ausdrücklichen Weisung der Betriebsleitung.

§ 8 (1, 3) SIG-VB-NE *Die jeweiligen Aufgaben der Bediener von Signalanlagen der EVU sind in den Bestimmungen der SbV, Teil B festgelegt.*

Anlage 13 zu § 18 /4) FV-NE *Zu den sicherungstechnischen Anlagen zählen auch Sicherungsanlagen von Bahnübergängen.*

§ 31 (9) FV-NE *Entsprechende Regelungen zur Mitfahrt auf Führerständen treffen die verantwortlichen Stellen der EVU.
Die Betriebsleitung kann Anordnungen gegenüber dem EVU treffen, wenn für eine Mitfahrt auf dem Führerstand der Triebfahrzeuge eine betriebliche Notwendigkeit besteht.*

Bediensteten der RPE ist in Ausübung ihrer Tätigkeit gem. Abs. 9 d) die Mitfahrt auf dem Triebfahrzeug bzw. im Führerraum aus dienstlichen Gründen grundsätzlich zu gestatten.

Berechtigte Mitarbeiter der RPE weisen sich durch Vorlage ihres Dienstausweises aus.

- § 32 (1, 5-8) FV-NE Bilden der Züge**
- § 32 (1) FV-NE** *Angaben zu streckenspezifischen Beschränkungen enthält die SbV, Teil B.*
- § 32 (5) FV-NE** *Das Verkehren bedarf der besonderen Anmeldung bei der RPE.
Für entsprechende Wagen sind die Regeln für außergewöhnliche Sendungen anzuwenden (siehe hierzu zu § 32 (7,8) und Anlage 17).*
- § 32 (6) FV-NE** *Der Transport gefährlicher Güter (RID / GGVSEB) bedarf der besonderen Anmeldung bei der RPE.
Beim Verkehren von Zügen mit Gefahrgut (RID) ist der RPE eine Kopie der Wagenliste oder einer vergleichbaren Unterlage zu übermitteln, aus der die Art des Gefahrguts, die beförderte Menge, die jeweilige Wagennummer und die Reihung innerhalb des Zugs erkennbar ist.
Ferner sind der RPE schriftliche Weisungen im Sinne des § 36 GGVSEB über die zu befördernden Güter zur Verfügung zu stellen
Weitere Einzelheiten siehe auch SbV, Teil B.*
- § 32 (7,8) FV-NE Anlage 17 FV-NE** *Die Beförderung von Wagen mit Lademaßüberschreitung (Lü), Schwerwagen und anderen außergewöhnlichen Transporten ist besonders zu beantragen.
Es werden Lü-Anweisungen im Sinne des § 1 (3) herausgegeben.
Hinsichtlich der technisch betrieblichen Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Anmeldung beim Übergang vom bzw. auf das Netz der DB Netz AG, wird nach den allgemein anwendbaren Bestimmungen der DB Netz AG verfahren.
Für einzelne Strecken können auf Antrag, z.B. für die Durchführung von Militärverkehr sog. Dauer-Lü-Anordnungen / Lü-Transportanordnung (vgl. Abs 3 b), c) der Anlage 17 FV-NE) erteilt werden.
zu Anlage 17 FV-NE*

- (1) a) 1. *Als Schwerwagen gelten Fahrzeuge, die die zul. Gesamtmasse bzw. die zul. Radsatzlast oder die zul. Fahrzeugmasse je Längeneinheit (Meterlast) auf der jeweiligen Strecke bzw. dem jeweiligen Streckenabschnitt überschreiten.*
Angaben der zul. Massen befinden sich in der SbV, Teil B.
- (1) a) 4. *Aufgrund der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Änderungen sind auch Fahrzeuge mit den Anschriften*
TEN
RST
zugelassen.
- (1) c) *Doppelstock-Reisezugwagen mit dem Gattungsbuchstaben „D“ gelten als außergewöhnliche Sendung, wenn sie die Fahrzeugumgrenzung gem. Bezugslinie G2, Anlage 8 zu § 22 EBO überschreiten.*
Fahrzeuge zur Beförderung nach gefährlichen Ereignissen, die einer Lauffähigkeitsuntersuchung gem. DIN 27201-4, Pkt. 4.3 bedürfen, gelten ebenfalls als außergewöhnliche Sendung.
- (4) *Über die Eintragung in die Transport- bzw. Frachtunterlagen (Wagenliste etc.) trifft das EVU entsprechende Regelungen.*
Siehe hierzu auch:
- IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten im Zugleitbetrieb zu § 32 (7,8) FV-NE.

Weitere Bestimmungen finden sich in der SbV, Teil B.

§ 35 (2) FV-NE Nachgeschobene Züge

Das Nachschieben von Zügen bedarf der besonderen Beantragung im Rahmen der Trassenanmeldung bei der RPE.

Für bestimmte, festgelegte Streckenabschnitte (siehe SbV, Teil B) ist das regelmäßige Nachschieben gestattet und bedarf keiner besonderen Prüfung.

Für weitere Streckenabschnitte wird eine besondere Prüfung der Zulässigkeit durchgeführt.

Die Fplo oder der Buchfahrplan enthält ggf. Angaben hinsichtlich zulässiger Druckkräfte, betrieblicher Einschränkungen, abweichender Geschwindigkeiten usw.

Das Nachschieben ist nicht zulässig, wenn die Zug- und Stoßvorrichtungen der Fahrzeuge dafür nicht geeignet sind,

- *entsprechend gekennzeichnete Langschienen-einheiten,*
- *entsprechend gekennzeichnete Nebenfahrzeuge.*

Die INDUSI-Einrichtungen des nachschiebenden Tfz ist unwirksam zu schalten.

§ 38 FV-NE Fahrtbericht

Auf das Führen von Fahrtberichten wird durch die RPE verzichtet.

Alle Hinweise und Bestimmungen hierzu finden seitens der RPE keine Anwendung.

§ 44 (2, 8, 13, 14) FV-NE **Fahrt auf der Strecke**

§ 44 (2, 8, 14) FV-NE *Bei Störungen und Mängeln an allen Anlagen der Infrastruktur,*

- Gleisanlagen;
- sicherungstechnische Anlagen, Bahnübergangssicherungen;
- Einschränkungen des Regellichtraums;
- Bauten

die von Betriebsbediensteten der EVU wahrgenommen werden, ist umgehend die Zugleitstelle unter Angabe der Störung bzw. des Mangels, Ort, Zeitpunkt und ggf. mögliche Ursache in Kenntnis zu setzen.

Der Zlr kann aus gegebenem Anlaß, z.B. Witterungslage das Zugpersonal mit der Beobachtung der Infrastrukturanlagen ggf. auch mit Erkundungsfahrten beauftragen.

Erkundungsfahrten dürfen auch mit besetzten Reisezüge, wenn diese dafür geeignet sind, z.B. Triebwagen durchgeführt werden.

Ggf. werden die Regeln für die Durchführung von Sperrfahrten sowie für das „Fahren auf Sicht“ angewendet.

§ 45 FV-NE **Fahrgeschwindigkeiten**

§ 45 (2) b) FV-NE *Bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen und Unregelmäßigkeiten können vom § 45 FV-NE abweichende Geschwindigkeiten festgelegt werden.*

Siehe auch SbV, Teil A, Abschnitte VI. und VII..

§ 45 (5) FV-NE *Fahren auf Sicht wird nur, mit Ausnahme im Falle der Voraussetzungen gem. § 17 (11) FV-NE) durch schriftlichen Befehl des Zlr angewiesen.*

§ 45 (7) FV-NE *Probefahrten, z.B. im Sinne der DIN 27201-3 bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsleitung, die entsprechende Anweisungen erläßt.*

IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten

§ 4 FV-NE Züge

§ 4 (3) FV-NE *Zugnummer werden gem. Zugnummernplan der RPE in Abstimmung mit der DB Netz AG vergeben.
Die Betriebsleitung entscheidet, ob Zugnummern anderer EIU auf ihren Strecken übernommen werden.*

§ 5 (1-3, 6) FV-NE Fahrpläne

§ 5 (1,2) FV-NE *Es werden streckenbezogen Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne, Fahrplananordnungen (Fplo) / Fahrplanbekanntgaben herausgegeben.*

§ 5 (3) FV-NE *Die Buchfahrpläne weichen vom Muster nach Anlage 3 FV-NE ab; Aufbau und Bedeutung gehen aus dem Fahrplan hervor.*

§ 7 (2, 3, 4, 5) FV-NE Allgemeines über die Leitung und Überwachung des Fahrdienstes

§ 8 (1-4, 6) FV-NE Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen

§ 9 (1-3) FV-NE Schriftliche Weisungen für Züge

**Anlage 10
FV-NE**

*Die verwendeten Muster der schriftlichen Befehle können vom Muster gem. Anlage 10 FV-NE abweichen.
Siehe hierzu SbV Teil B.*

Es können Sammelfehle für mehrere Züge verwendet werden, wenn die Tzf nicht gewechselt werden.

Die Tzf teilen dem Zlr ggf. einen vorhersehbaren Tzf-Wechsel mit.

Die EVU sind für Regeln zur ordnungsgemäßen Weitergabe bei Dienstablösung verantwortlich.

Sammelbefehle werden durch den Zlr zurückgezogen, wenn ihr Grund entfallen ist.

Sammelbefehle dürfen verwendet werden für:

- Mitteilungen über eingerichtete Langsamfahrstellen, die nicht in der La aufgeführt sind, jedoch nur wenn Lf-Signale aufgestellt sind;*
- Mitteilungen über vorübergehend geänderte Aufstellung von Signalen (z.B. Haltetafel, Ne 5), jedoch nicht*

- bei Hauptsignalen oder Trapeztafel Ne 1;*
 - Mitteilungen über den Ausfall technischer BÜ-Sicherungen, jedoch nur bei Lo-Anlagen;*
 - Mitteilungen von Mängeln an Anlagen (z.B Ausfall von Bahnsteigbeleuchtung);*
 - Aufträge zu witterungsbedingten Maßnahmen;*
 - Aufträge zur Beobachtung von Anlagen.*
- § 10 (1-5, 7, 11, 14) FV-NE Meldungen nach dem Zugmelde- und Zugleitverfahren**

 - nur Meldungen nach dem Zugleitverfahren -*
- § 11 FV-NE Führen von Zugmeldebuch, Belegblatt und Meldungen**

 - nur Bestimmungen zum Meldebuch auf unbesetzten Zuglaufstellen -*
- § 13 (3) FV-NE Zugverspätungen**
- § 14 (1,3) FV-NE Prüfen des Fahrweg**
- § 15 FV-NE Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit**
Anlage 16

Für Rückfallweichen gelten die Bestimmungen des § 61 FV-NE und Anlage 16, besondere örtliche Regeln enthält die SbV, Teil B.
- § 16 (4, 7, 8) FV-NE Haupt- und Vorsignale**
- § 3 (16 c) Hinsichtlich der Bedienung der PZB-Einrichtung sind die**
16 (7) FV-NE Anweisungen hierzu und die SbV, Teil B zu beachten.
- § 17 (1, 3-6, 8-11) FV-NE Einfahrt, Ausfahrt und Durchfahrt der Züge**
- § 17 (4) FV-NE Güterzüge und Sonderzüge dürfen mit Zustimmung der EVU - die Fertigmeldung (Abfahrbereitschaft) des Tf gilt als Zustimmung - vor Plan verkehren, wenn die fahrdienstlichen Voraussetzungen gegeben sind.**

- § 20 (1, 3, 4,7-10) Kreuzung und ihre Verlegung**
FV-NE
- § 21 (1, 3-7) Überholung und ihre Verlegung**
FV-NE
- § 27 (1-5, 7-11) Sperrfahrten**
FV-NE
- § 27 (1) FV-NE** *Für Sperrfahrten mit Nebenfahrzeugen siehe SbV, Teil A, Abschnitt VI.*
- § 27 (11) FV-NE** *Führt die Sperrfahrt die Signale Zg 1 und Zg 2 oder beidseits Zg 2 wird auf diese Regelung bei kurzen Halten verzichtet.*
- § 32 FV-NE Bilden der Züge**
- § 32 (6) FV-NE** *Beim Transport gefährlicher Güter (GGVSEB/ RID) ist dem Zlr eine Wagenliste oder eine vergleichbare Unterlage zu übermitteln (Fax / E-Mail), Merkblätter o.ä. für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind mit den Beförderungspapieren mitzuführen. In der SbV, Teil B können weitere Anweisungen enthalten sein.*
- § 32 (7,8) FV-NE** *Bei der Beförderung von Wagen mit Lademaßüberschreitung (Lü), Schwervagen und anderen außergewöhnlichen Transporten sind die entsprechenden Lü- oder sonstige Anweisungen der RPE zu beachten und zusammen mit den Beförderungspapieren mitzuführen. Es werden Lü-Anweisungen im Sinne des § 1 (3) herausgegeben. In der SbV, Teil B können weitere Anweisungen enthalten sein.*
- § 33 (1) FV-NE Vorspann**
- § 33 (1) FV-NE** *Das Führen eines Zuges mit mehr als zwei Triebfahrzeugen an der Spitze (Ausnahme: Mehrfachtraktion bei Triebwagenzügen) bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsleitung. Über eine Abweichung von der Regelung Diesellokomotive vor Dampflokomotive entscheidet die Betriebsleitung.*

- § 34 (1-3) FV-NE** **Geschobene Züge**
ESO (43) Zg 1b) *Führende Fahrzeuge benötigen keine PZB-Einrichtung.*
Anweisung für die PZB *Die PZB-Einrichtung des schiebenden Tfz ist unwirksam zu schalten.*
- § 35 (1-6, 10) FV-NE** **Nachgeschobene Züge**
- § 35 (2,3) FV-NE** *Außer bei der Anfahrt sind nachschiebende Tfz grundsätzlich mit dem Zug zu kuppeln.*
- ESO (43a) AB 183. c)** *Gekuppelte nachschiebende Tfz führen das vollständige Schlußsignal Zg 2, das Schlußsignal Zg 2 darf am letzten Fahrzeug des nachgeschobenen Zuges nicht geführt werden. Der Tf des Schiebetfz hat dafür sorgen, daß vor Beginn des Nachschiebens das Schlußsignal Zg 2 vom letzten Fahrzeug vor dem Schiebetfz entfernt und nach Beendigung des Nachschiebens wieder angebracht wird.*
- Anweisung für die PZB* *Die PZB-Einrichtungen nachschiebender Tfz sind unwirksam zu schalten.*
Eine Mitnahme von Wagen gem. § 35 (2) ist nicht zulässig.
- § 36 (3-6) FV-NE** **Fahrten mit Nebenfahrzeugen**
- § 36 FV-NE** *siehe zu § 3 (21) FV-NE und SbV, Teil A, Abschnitt VI.*
- §§ 39, 40, 41 FV-NE** **Bremsgewicht, Bremseinstellung, Bremsen im Zug
 Bremsberechnung**
- §§ 40 (3) / 41 (1) FV-NE** *Die einzustellende Bremsstellung der Züge, sowie die erforderlichen Brems Hundertstel sind im Fahrplan angegeben.*
- § 40 (5) FV-NE** *Fahrzeuge, die nicht wirksam an die durchgehende Bremse angeschlossen werden können, dürfen nicht als Schlußfahrzeug laufen. Ausnahmen bedürfen der Weisung der Betriebsleitung über den Zlr.*

- § 40 (6) FV-NE *Beim Einsatz von Fahrzeugen mit abweichenden Bremsbauarten haben die EVU entsprechende Regelungen zu treffen.*
- § 41 (6) FV-NE *Bei fehlenden Bremshunderstein ist die Weisung der Zugleitstelle einzuholen.*
- § 42 (2) FV-NE **Vorbereitung zur Fahrt**
- § 42 (2) FV-NE *Alle Züge haben das Signal Zg 1 gem. AB 179. zu führen.*
 ESO (43),
 Zg 1 AB 179.
 Zg 2 AB 183.
Das Signal Zg 2 ist, soweit vorhanden, als Nachtzeichen mit zwei roten Lichtern zu führen.
Die AB 183. a) und d) dürfen nicht angewendet werden, Von der ESO abweichende Schlußsignale sind nicht zugelassen.
Die entsprechenden Abbildungen finden sich in der Ril 301 der DB Netz AG.
- § 44 (1, 5-7, 11, 16-19) FV-NE **Fahrt auf der Strecke**
- § 44 (7) FV-NE *Eine Weiterfahrt nach Vorbeifahrt an einem haltzeigenden Signal (Haupt- oder Lichtsperrsignal) und ggf. PZB-Zwangsbremung ist nur mit schriftlichem Befehl zulässig.*
Weiteres ist in der SbV, Teil B geregelt.
- Anweisung für die PZB* *Bei PZB-Zwangsbremungen nach Vorbeifahrt an Fahrt zeigenden Haupt- und Lichtsperrsignalen, sowie an Signalen mit Kennlicht ist sofort die Weisung des Zlr einzuholen.*
- § 44 (10) FV-NE *Weitergehende Anweisungen und abweichende Geschwindigkeiten sind in der SbV, Teil B enthalten.*
- § 44 (12) FV-NE *Das Halten von Zügen auf der freien Strecke, außer bei Störungen und im Gefahrfall bedarf der besonderen Genehmigung der Betriebsleitung oder Anweisung.*

§ 45 (2) b),c) *Vorübergehende Langsamfahrstellen werden in einer
FV-NE La bekanntgegeben.*

Bis zur Bekanntgabe in der La bzw. bei kurzfristiger Einrichtung von Langsamfahrstellen werden die Züge durch Befehl verständigt.

Zu Besonderheiten siehe SbV Teil A, Abschnitt IV. zu § 9 (1-3) FV-NE.

Sind Lf-Signale nicht aufgestellt, wird dies in der La oder im Befehl mit „Lf-Signale fehlen“ eingetragen.

V. Bestimmungen zur Durchführung von Rangierfahrten

ESO (44) **Signal Fz 1 – Rangierlokomotivsignal**

ESO (44) Rangierlokomotiven sowie allein rangierende Triebwagen-einheiten führen stets, sofern einschaltbar, beidseits das Signal Zg 1 gem. ESO (43) AB 179.

§ 51 (1, 2, 10, 13) **Allgemeines** FV-NE

§ 51 (10) FV-NE Regelungen für die Benutzung von Funk bei der Verständigung beim Rangieren zwischen
- dem Rangierpersonal der EVU untereinander
- und dem Rangierpersonal und Stellen der RPE (Zlr / Ww)
befinden sich in der SbV, Teil B.

§ 51 (13) FV-NE Örtliche Besonderheiten sind in der SbV, Teil B geregelt.

§ 52 (1, 2, 5) **Vorbereiten** FV-NE

§ 52 (1, 2) FV-NE Auf unbesetzten Betriebsstellen werden die Aufgaben des Weichenwärters in der Regel vom Tf / Zf oder Rb wahrgenommen.

In folgenden Fällen werden die Aufgaben des Weichenwärters vom Zlr wahrgenommen:

- Zustimmung zur Vorbeifahrt an Halt zeigenden Haupt- und Lichtsperrsignalen (Hp 0),*
- Zustimmung zur Vorbeifahrt an Wartezeichen (Ra 11 / Ra 11b),*
- Zustimmung zum Rangieren über die Rangierhalttafel (Ra 10), die Einfahrweiche oder die Grenzen der Betriebsstelle hinaus.*

Ausnahmen hiervon siehe SbV, Teil B.

Der Zlr unterrichtet das Rangierpersonal auf unbesetzten Betriebsteilen ggf. über

- gestörte sicherungstechnische Anlagen,*
- gestörte technische Bahnübergangssicherungen,*
- Zuweisung von Gleisen und Fahrwegen in besonderen Fällen.*

Auf besetzten Betriebsstellen nimmt die Aufgaben des

Weichenwärters

- der Zlr auf dem Zugleitbahnhof,
- der örtliche Betriebsbedienstete (öBb) bzw. der Bahnhofs-fahrdienstleiter (Bf-Fdl)
wahr.

Für das Rangieren mit Nebenfahrzeugen sind zusätzlich die Bestimmungen der SbV, Abschnitt VI. zu beachten.

In der SbV, Teil B können weitere ergänzende Regelungen enthalten sein.

§ 53 (2, 4, 5,
7,11-14,) FV-NE

Durchführen

Die SbV, Teil B enthält ergänzende Regelungen.

§ 54 (2, 3, 6)
FV-NE

Weichen und Signale

§ 54 (2) FV-NE

Die SbV, Teil B enthält ergänzende Regelungen.

§ 54 (6c) FV-NE

Bediener auf besetzten Betriebsstellen im Sinne dieser Regelung siehe zu § 52 (1, 2) FV-NE.

Die SbV, Teil B kann zusätzliche Regelung enthalten.

§ 55 FV-NE

Befahren von Übergängen

§ 55 (1a) FV-NE

Bedienungsanweisungen für technische Bahnübergangssicherungen enthält die SbV, Teil B

§ 55 (1c) FV-NE

Anweisung zur Postensicherung von Bahnübergängen beim Rangieren enthält die SbV, Teil B.

§ 56 FV-NE

Abstoßen und Ablaufen

Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 57 (1-3, 6-9)
FV-NE

Aufhalten von Fahrzeugen

Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 58 (1-6) FV-NE

Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen

Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 59 FV-NE Rangieren auf den Hauptgleisen

§ 59 (1) FV-NE *Ausnahmen müssen durch DA oder Betra zugelassen sein.*

§ 59 (1-5) FV-NE *Die Erlaubnis zum Rangieren über die Rangierhalttafel bzw. die Einfahrweiche hinaus wird stets mit schriftlichem Befehl des Zlr erteilt.*

Ausnahmen und ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 60 FV-NE Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt

Regelungen enthält die SbV, Teil B.

§ 61 FV-NE Auffahren von Weichen

Siehe hierzu

- SbV, Teil A, Abschnitt VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen und gefährlichen Ereignissen und bei Eisenbahnbetriebsunfällen zu § 61 FV-NE

**VI. Betriebliche Maßnahmen bei der Durchführung Sperrfahrten im Rahmen von Baumaßnahmen sowie der Sicherung von Arbeiten im Bereich von Gleisen;
Einsatz von Nebenfahrzeugen**

§ 3 (21) FV-NE Begriffserklärungen

**§ 30 (1) FV-NE Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge
Signale an einzelnen Fahrzeugen / Signale an Zügen**

ESO (43)

Zg 1,

AB 180. /

Zg 2,

AB 183. f)

Alle Fahrten von Nebenfahrzeugen erfordern eine besondere Anordnung.

Fahrten von geeigneten Nebenfahrzeugen werden wie Zug- oder Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen behandelt. Die betriebliche Regelungen bei Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die nicht wie Regelfahrzeuge behandelt werden, werden in der Beta oder DA angewiesen.

Das einsetzende EVU bzw. der Betreiber teilt der RPE die entsprechenden technischen Daten sowie zu beachtenden Einsatzbedingungen usw. mit.

Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die wie Zug- oder Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen behandelt werden, haben stets, soweit vorhanden oder anbringbar die vollständigen Signale Zg 1a) und Zg 2 zuführen.

§ 36 (1) FV-NE Fahrten mit Nebenfahrzeugen

§ 7 SIG-VB-NE Örtliche Ausbildung und Prüfung

Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

*§ 10 DGVV
Vorschrift 77*

Es gelten die Bestimmungen zu § 2 (4) FV-NE hinsichtlich Berechtigung und Streckenkenntnis.

Ortsgestellte Signalanlagen und sicherungstechnische Anlagen dürfen von Mitarbeiter der EVU nur bedient werden, wenn diese örtlich eingewiesen sind.

Erfordert der Einsatz von Nebenfahrzeugen in Arbeitsstellung besondere Orts- und Streckenkenntnis (z.B. Schneesäumfahrten), darf der Einsatz nur beim Vorliegen dieser Voraussetzung beim Bediener durchgeführt werden, ansonsten ist ein geeigneter Mitarbeiter der RPE beizugeben.

Aufsichtsführender im Sinne der DGVV Vorschrift 77 § 8

Abs. 1 (DA hierzu) ist der für die Durchführung der Fahrten bzw. den Einsatz des Nebenfahrzeugs örtliche Verantwortliche, z.B. der Zf (Arbeitszugführer- Azf -) des einsetzenden EVU bzw. des Betreibers des Nebenfahrzeugs.

Schriftliche Weisungen für Züge

9 FV-NE *Die Regelungen für Zugfahrten gelten, soweit zutreffend*
Anlage 10 *auch für Einsätze mit Nebenfahrzeugen.*
FV-NE

Die verwendeten Muster der schriftlichen Befehle können vom Muster gem. Anlage 10 FV-NE abweichen. Siehe hierzu SbV Teil B.

Durch schriftlichen Befehl kann bei der Durchführung von Baumaßnahmen insbesondere auch zur Beauftragung von Personen im Gleis mit Signal Zp 1 angewiesenen werden.

Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit

§ 15 (5, 6, 8) *Ist es beim Einsatz von Nebenfahrzeugen, insbesondere*
FV-NE *in Arbeitsstellung oder bei Baugleiszuständen erforderlich die Sicherung oder Signalabhängigkeit ansonsten unter Verschluß liegender oder verschlossener Weichen und Gleissperren aufzuheben, werden besondere Regelungen in der Betra oder DA angewiesen.*

§ 61 (1) FV-NE *Rückfallweichen dürfen nur von Kleinwagen mit einer Radsatzlast von ≥ 10 t aufgefahren werden.*

Sperrfahrten

§ 27 (14) FV-NE *Regelungen zum Sichern von auf gesperrter freier Strecke abgestellten Fahrzeugen werden in der Betra oder DA bekanntgegeben.*

§ 27 (11) FV-NE *Führt die Sperrfahrt die Signale Zg 1 und Zg 2 oder beidseits Zg 2 wird auf diese Regelung bei kurzen Halten verzichtet.*

Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge Fahrten mit Nebenfahrzeugen Fahrgeschwindigkeiten

§ 30 (6) FV-NE *Das Ein- und Aussetzen von Nebenfahrzeugen auf der*
§ 36 (3) FV-NE *freien Strecke wird in der Beta oder DA geregelt.
Gleiches gilt für Gleise von Betriebsstellen.*

Das Ein- und Aussetzen an BÜ mit technischer Sicherung bedarf besonderer Regelungen in der Beta oder DA. Regelungen hierzu können auch in der SbV, Teil B enthalten sein.

§ 36 (2) FV-NE *Bei Fahrten von Nebenfahrzeugen, die wie Regelfahrzeuge behandelt werden, sind wie bei Zug- und Sperrfahrten Bremsberechnungen durchzuführen.*

Bei Nebenfahrzeugen, die mit von der Regelausführung der Druckluftbremse abweichender Bauart ausgestattet sind, sind die entsprechenden Fahrzeuganschriften im Hinblick auf zul. Geschwindigkeit, Anhängelasten und Neigungsverhältnisse zu beachten.

Angaben zu den zu beachtenden Neigungsverhältnisse enthält die Beta oder DA.

§ 36 (3) FV-NE *Können beim Einsatz von Nebenfahrzeugen, insbesondere in Arbeitsstellung oder bei Baugleiszuständen*
§ 26 (2) FV-NE *Schranken nicht geschlossen werden oder ist das Einschalten von technischen BÜ-Sicherungen nicht gewährleistet, z.B. wegen Unterschreitens der erforderlichen*
§ 44 (10) FV-NE *Mindestgeschwindigkeit, werden besondere Regelungen in der Beta oder DA getroffen.*

§ 36 (7) FV-NE *Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen ist nicht gestattet.*
§ 30 (7) FV-NE

§ 45 (4) d) *Schneeräumfahrten mit entsprechend ausgerüsteten*
FV-NE *Fahrzeugen gelten nicht als geschobene Zug- bzw. Sperrfahrt.*

Es gilt die zul. HG von 50 km/h, es sei denn es sind fahrzeugbedingt niedrigere Geschwindigkeiten vorgeschrieben.

Betriebliche Maßnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich von Gleisen

§ 1 (3) FV-NE *Arbeiten im Bereich von Gleisen werden in der Regel gem. einer Bau- und Betriebsanweisung (Beta) durchgeführt.*

Bei einfachen Verhältnissen kann auf eine Beta verzichtet werden, betriebliche Regelungen können durch eine Dienstanweisung (DA) angewiesen werden.

Betrieblichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der durchzuführenden Arbeiten, insbesondere Art der Maßnahmen, der eingesetzten Technologie sowie Zeitpunkt und Dauer festgelegt.

Die Beta enthält folgende wesentliche betrieblichen Inhalte:

- örtliche und zeitliche Festlegung der Baustelle;*
- Zuständigkeiten, verantwortliche Stellen und Personen;*
- Zeitpunkt und Dauer von Gleissperrungen, Anordnung von Baugleiszuständen;*
- abzugebende Zuglauf- sowie weitere betriebliche Meldungen;*
- Anweisungen für die Bedienung sicherungstechnischer Anlagen;*
- betriebliche Einschränkungen, z.B. die Einrichtung vorübergehender Langsamfahrstellen;*
- Anweisungen zur Durchführung von Sperrfahrten, zum Einsatz von Nebenfahrzeugen und gleisfahrbaren Arbeitsmaschinen.*

§ 5 DGUV Vorschrift 77 *Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind in*

- der Allgemeinen Sicherheitsanweisung der RPE;*
- einer besonderen Sicherheitsanweisung - diese kann Bestandteil der Beta sein -*

festgelegt.

VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen und gefährlichen Ereignissen und bei Eisenbahnbetriebsunfällen

Außergewöhnliche und gefährliche Ereignisse, Eisenbahnbetriebsunfälle

- 1 - 4 BUVO-NE Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt / Begriffsbestimmungen**
Zu außergewöhnlichen Ereignissen gehören auch witterungsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen, wie z.B. Gewitter, Hagel, Starkregen, Sturm, starker Schneefall, Vereisungen u.ä.
- 5 BUVO-NE Notfallmanagement**
- 5. 2 BUVO-NE Unfallmeldestelle ist die Zugleitstelle der RPE.**
Das EVU hat der RPE eine während der Durchführung des Betriebes besetzte Meldestelle zu benennen.
- 5.3 BUVO-NE**
Verkehren außerhalb der Besetzungszeiten der Zugleitstelle Sonderzüge oder findet Eisenbahnbetrieb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen statt, werden gesonderte Regelungen im Rahmen von Anweisungen (DA, Fplo) oder Betra aufgestellt.
- BUVO-NE**
Die Unfallmeldetafeln I werden streckenspezifisch von der RPE aufgestellt und den EVU übermittelt.
Siehe hierzu auch SbV, Teil B.
- 5.6.1 / 5.9.1 / 5.9.4 BUVO-NE Anwendung der Unfallmeldetafel I durch das EVU / Abgabe der Unfallmeldung / Ergreifen erster Maßnahmen**
Die Betriebsbediensteten EVU haben bei entsprechenden Ereignissen unverzüglich eine Unfallmeldung gem. Unfallmeldetafel I an die Unfallmeldestelle abzugeben.
Bei Ereignissen nach 4.2.1 BUVO-NE
- *Kollisionen,*
 - *Entgleisungen,*
 - *Personenunfälle,*
 - *Bahnübergangsunfälle (Zusammenprall mit Stra-*

ßenverkehrsteilnehmern),

- *sonstigen Unfällen die im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb stehen,*
- *Gefährdungen des ordnungsgemäßen und sicheren Bahnbetriebs jeglicher Art,*

sind Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und ggf.

§ 2 GGVSEB

Erste Hilfe-Maßnahmen durch die Betriebsbediensteten des EVU einzuleiten.

Es ist durch die EVU sicherzustellen, daß der RPE bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb Unterlagen über die Zusammensetzung der Züge und ggf. der beförderten Güter zugänglich gemacht werden.

Bei Unfällen und Betriebsstörungen, bei denen gefährliche Güter frei werden oder drohen frei zu werden, hat der Beförderer (EVU) und ggf. der Empfänger im Sinne der GGVSEB (§ 2, 2.Satz und 3. Satz) die Maßnahmen gem. § 4 (2) GGVSEB zu ergreifen und die RPE und ggf. örtliche Rettungskräfte unverzüglich und umfassend zu informieren.

**5.5 / 5.6
BUVO-NE**

**Notfallmanager / Notfallmitarbeiter
Leitung an der Unfallstelle**

Die Leitung am Unfallort hat, unter Beachtung des Pkt. 5.6 BUVO-NE nach Eintreffen der verantwortliche Mitarbeiter der RPE - Notfallmanager - .

Die Meldestelle des EVU hat der RPE (Unfallmeldestelle; Notfallmanager) im Einzelfall einen Notfallmitarbeiter zu benennen.

7 BUVO- NE

Aufnahme und Untersuchung gefährlicher Ereignisse

7.2 BUVO-NE

Die Unfalluntersuchung wird bei der RPE als EIU von der Betriebsleitung durchgeführt.

7.2.2 BUVO-NE

Für die Anforderung von Informationen ist seitens der RPE als EIU die Betriebsleitung zuständig.

DIN 27201-4 **Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen /**
Pkt. 4.2, 4.3,
5.1, 5.4

Aufgleisverfahren
Lauffähigkeitsuntersuchung
Abschleppen von Eisenbahnfahrzeugen zur nächsten Betriebsstelle
Lauffähigkeitsnachweis

Bergungs- und Aufgleismaßnahmen, Schadensbehebungen, soweit sie nicht unmittelbar der weiteren Gefahren- und Schadensabwehr dienen, dürfen nur mit Zustimmung, insbesondere, wenn durch die Maßnahmen Anlagen der Infrastruktur betroffen sind, der RPE - Notfallmanager - durchgeführt werden.

Die RPE - Notfallmanager - legt ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen fest.

Lauffähigkeitsnachweise nach Lauffähigkeitsuntersuchungen nach gefährlichen Ereignissen sind der Betriebsleitung der RPE grundsätzlich umgehend vorzulegen / ggf. über den Zlr zu übermitteln.

Der RPE ist auf Verlangen nachzuweisen, daß der Untersuchende hierzu berechtigt und befähigt ist.

Betrieblich technische Beschränkungen und Auflagen für die betriebliche Behandlung der Weiterbeförderung (außergewöhnliche Sendung, Anlage 17 FV-NE) werden durch den Notfallmanager bzw. die Betriebsleitung der RPE festgelegt.

Beobachten der Züge, Verhalten bei Gefahr

Unregelmäßigkeiten während der Fahrt, Verletzung von Personen und Schäden an Fahrzeugen

§ 47 (2) FV-NE *Anforderung von Hilfe erfolgt grundsätzlich über die Zugleit- / Unfallmeldestelle.*

§ 19 (2-4) FV-NE *Bei unvollständigen Signalen an Zügen/ Fahrzeugen trifft der Zlr entsprechende Anweisungen.*

§ 19 (4) FV-NE *Beim Liegenbleiben eines Zuges und bei Zugtrennungen sind umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Fahrzeuge / Zugteile zu ergreifen.*
§ 47 (1, 6-10) FV-NE
Anlage 15

Die Anzahl der anzuziehenden Hand- / Feststellbremsen bzw. die Anzahl der erforderlichen Hemmschuhe / Radvorleger ist ggf. beim Zlr zu erfragen.

Regelungen hierzu können auch in der SbV, Teil B enthalten sein.

Die Meldung über das Liegenbleiben bzw. das Eintreten einer Zugtrennung an den Zlr hat unverzüglich, aber spätestens 5 min. nach Eintreten des Ereignisses zu erfolgen.

Eine Weiterfahrt ohne Meldung an den Zlr ist unzulässig.

Es sind umgehend Maßnahmen zur Räumung der Strecke durch das EVU zu veranlassen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit der RPE abzustimmen.

Der Einsatz von dringlichen Hilfszügen bedarf einer entsprechenden Trassenanmeldung, nähere Weisungen erfolgen über den Zlr.

Die Regelungen für die Durchführung von Sperrfahrten und ggf. hinsichtlich DIN 27201-4 sind zu beachten.

§ 47 (4) FV-NE *Ist das Aussetzen von Fahrzeugen erforderlich, weist der Zlr die Betriebsstelle und das entsprechende Gleis sowie ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen an.*

Die Bestimmungen zu DIN 27201-4 zu beachten.

Siehe hierzu SbV, Teil B.

§ 15 (3, 8) FV-NE **Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit**
§ 61 FV-NE

Auffahren von Weichen

Für das Auffahren von Weichen durch Zug- bzw. Sperrfahrten gelten die gleiche Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.

Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der Zlr in Kenntnis zu setzen.

Betriebliche Maßnahmen werden vom Zlr angeordnet.

Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signal- bzw. Schlüsselabhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße Zustand festgestellt wurde.

§ 4 (14)
SIG-VB-NE
§ 6 SIG-VB-NE
§ 15 (5) FV-NE

Verschlüsse an Weichen und Kreuzungen Vorübergehende Sicherung von Weichen

Zur Verwendung von Handverschlüssen zur Sicherung von Weichen siehe SbV, Teil B.

Witterungsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen

Betriebliche Maßnahmen bei witterungsbedingten Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen werden vom Zlr angeordnet.

Folgende Maßnahmen können angeordnet werden:

- vollständige Reduzierung der zul. HG auf der gesamten Strecke bzw. auf Streckenabschnitten zwischen Zuglaufstellen / Betriebstellen,*
- besondere Beobachtung der Bahnanlagen auf der gesamten Strecke bzw. auf Streckenabschnitten zwischen Zuglaufstellen / Betriebstellen, ggf. mit Reduzierung der zul. HG,*
- Erkundungsfahrten (vgl. SbV, Teil A, Abschnitt III. zu § 44 (2, 8, 14)),*
- Fahren auf Sicht,*
- Reduzierung der zul. HG auf 30 km/h bei Gefahr vereister Spurrillen an Bahnübergängen.*

Ist eine Übermittlung durch schriftlichen Befehl zunächst nicht möglich oder sinnvoll, können die Maßnahmen zunächst auch mündlich angeordnet werden.

§ 8(3) FV-NE
§ 9(1-3) FV-NE

Bei schriftlichen Befehlen können gem. SbV, Teil A, Abschnitt IV. Sammelbefehle verwendet werden.